

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung**

### **(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.08.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 28.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Spiekeroog führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich „Straßen“ genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage bei den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 16.06.2011 durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den Straßen anliegen, die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführt sind. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BG, 1 ErbbauVO), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BG) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde Spiekeroog trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde Spiekeroog entfallende Teil umfasst:
  - a) die Reinigungskosten für Straßenkreuzungen, -einmündungen sowie ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
  - b) die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 227 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 1,00 Euro je Veranlagungsmeter der Straßenfrontlänge.

#### **§ 5 Hinterlieger-, Pfeifenstiel- und Eckgrundstücke**

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde Spiekeroog zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), sind 75 % der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, wird die Grundstücksbreite, die die geringste Entfernung zur Straßenführung hat, zugrunde gelegt.
- (2) Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden auch die Frontmeter für den nicht angrenzenden Teil der zugewandten Grundstücksseite berechnet (Pfeifenstielgrundstücke). Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (3) Grundstücke, die an mehrere zu reinigende Straßen oder mehrere Abschnitte der derselben Straße angrenzen (Eckgrundstücke), sind mit allen Frontlängen zu veranlagen.

#### **§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung in der Zeit von November bis März aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Spiekeroog aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Ist die Straßenreinigung in der Zeit von November bis März aus zwingenden Gründen vorübergehend länger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt, erfolgt eine Gebührenminderung nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Gemeinde Spiekeroog.

#### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde Spiekeroog innerhalb eines Monats mitzuteilen. Zu widerhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. Nr. 2 NKAG.

#### **§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt, mit dem Beginn des Monats, im welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

### **§ 9 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres und bei Entstehen der Gebührenpflicht während dieses Zeitraumes der Restteil des Erhebungszeitraumes in vollen Monaten.
- (2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden Maßstabseinheiten in voller Höhe.

### **§ 10 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit gesondertem Bescheid erhoben. Sie werden am 01.01. fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so ist die bis zum Ende des Monats zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

### **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§33 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde Spiekeroog zulässig.
- (2) Die Gemeinde Spiekeroog darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Fassung vom 16.06.2011 außer Kraft.

Spiekeroog, den 10.9.2025

*Patrick Kösters*  
Patrick Kösters

Bürgermeister

